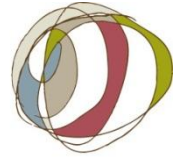


Schulvertrag

für Grund- und Hauptschule

montessori
ROHRDORF
von Einschulung bis Fachabitur



zwischen

Montessori-Schule Rosenheim/Rohrdorf Förderverein e.V.

Untere Dorfstraße 14

83101 Rohrdorf

als Schulträger der Montessori-Schule Rohrdorf

- nachstehend Schulträger genannt -

und

Name und Vorname, Eltern

Name und Vorname, Eltern

Straße

Ort

sowie

Name und Vorname, Kind

Geburtsdatum

Bekenntnis: rk. ev. ohne B. andere _____

- nachstehend Vertragspartner, Erziehungsberechtigter genannt -

Datum des Vertragsbeginns: _____

Datum des Schuleintritts: _____

in Klasse: _____ Jahrgangstufe: _____

1. Vertragsinhalt

Erziehungsberechtigte und Schulträger vereinbaren die Einschulung des Kindes in die Montessori-Schule Rohrdorf zum oben eingetragenen Datum gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur allgemeinen Schulpflicht.

2. Vertragslaufzeit und Beendigung – Ordentliche Kündigung (für Schulträger und Vertragspartner)

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung der Vertragsparteien in Kraft. Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei nur schriftlich zum 31. Januar oder zum 31. Juli unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden.

Nach dem 9. Schuljahr läuft der Vertrag aus. Für weitere Schulbesuchsjahre muss erneut ein Vertrag abgeschlossen werden.

3. Probezeit

Es wird eine Probezeit vereinbart. Unter Einhaltung der unten genannten Fristen kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien frühestens am 02. Oktober gekündigt werden. In jedem Fall ist der Schulkostenbeitrag für den gesamten Probezeitraum (Aug. bis einschl. Okt.) zu entrichten.

- 3.1 Fristen bei Schulaufnahme des Kindes zu Schuljahresbeginn:**
Die Probezeit endet am Freitag der ersten Woche nach den Herbstferien. Eine Kündigung muss spätestens 2 Wochen vorher schriftlich erfolgt sein.
- 3.2 Fristen bei Schulaufnahme während des Schuljahres:**
Die Probezeit beträgt 10 Unterrichtswochen. Eine Kündigung muss spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Probezeit schriftlich erfolgt sein.

4. Außerordentliche Kündigung für Erziehungsberechtigte

4.1 Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages während des Schuljahres ist für die Erziehungsberechtigten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich bei

- deren Umzug, wenn sich dadurch der Schulweg des Kindes um mehr als 20 Kilometer gegenüber der bisherigen Wegstrecke erhöht
- gravierenden Änderungen im Rahmen der Familienverhältnisse.

Die Kündigung muss schriftlich begründet werden und erfordert die Zustimmung des Vorstandes.

4.2 Kündigung bei Übertritt

Für Schüler/innen die an einer Aufnahmeprüfung für eine weiterführende Schule teilnehmen kann der Schulvertrag bis spätestens einer Woche nach Bekanntgabe der Aufnahmeprüfungsergebnisse gekündigt werden, unabhängig davon ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden wurde. Termine für evtl. Nachprüfungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Kündigung muss schriftlich vorliegen

5. Kündigung durch den Schulträger

Der Schulträger kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Schulhalbjahresende kündigen, wenn von neutraler, fachlicher Seite die Einschulung des Kindes an einer anderen Schule / Einrichtung empfohlen wird.

Der Schulträger kann den Vertrag außer in den ausdrücklich im Vertrag vorgesehenen Fällen aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. Eine solche Kündigung ist insbesondere zulässig

- im Falle einer wesentlichen und wiederholten Vertragsverletzung durch die Vertragspartner nach Abmahnung, oder
- wenn der Vertragspartner mit der Entrichtung des Schulkostenbeitrages länger als vier Wochen in Verzug gerät, oder
- wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses, insbesondere durch vereins- oder schulschädigendes Verhalten des Vertragspartners unzumutbar wird, oder
- wenn der Schulbetrieb oder die Ordnung der Montessori-Schule durch die Vertragspartner schwerwiegend oder wiederholt gestört wird, oder
- wenn die Entlassung des Schülers von der Schule durch die Lehrerkonferenz beschlossen wurde, oder
- der Ausschluss des Schülers von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten durch die zuständige Behörde beschlossen wurde.

6. Finanzierung

6.1 Schulkostenbeitrag

Für den Besuch der Schule und zur Finanzierung des Schulbetriebs ist ein Schulkostenbeitrag zu entrichten. Dieser kann zur Deckung der notwendigen finanziellen Mittel durch den Schulträger zum nächsten folgenden Schuljahr in angemessenem Rahmen erhöht werden. Dieser Schulkostenbeitrag beinhaltet den Mitgliedsbeitrag der Schule an den Montessori-Landesverband (LVB-Abgabe) der sich pro Kind und Monat berechnet. Diese Abgabe wird bei Änderungen durch den Landesverband angepasst. Die LVB-Abgabe beträgt derzeit 2,50 € pro Kind und Monat.

6.1.2 Die Höhe des Schulkostenbeitrags beträgt:

- bei monatlicher Zahlung:

Schüler/innen ab 01.08.2011				
Grundschule Hauptschule:	Anzahl Kinder		LVB-Abgabe	Schulkostenbeitrag
Klassen 1 - 10	1. Kind	224,00 €	2,50 €	226,50 €
	2. Kind	198,50 €	2,50 €	201,00 €
	3. Kind	102,00 €	2,50 €	104,50 €

- bei jährlicher Zahlung:

Bei jährlicher Zahlung im voraus (Einzugsermächtigung) **zu Beginn des Schuljahres (=01. August)** wird eine **Ermäßigung in Höhe von 5 %** gewährt. Nach diesem Zeitpunkt wird der reguläre Jahresbeitrag fällig.

Schüler/innen ab 01.08.2011					
Grundschule Hauptschule:	Anzahl Kinder	regulär	ermäßigt	LVB-Abgabe	Schulkostenbeitrag
Klassen 1 - 10	1. Kind	2.688,00 €	2.553,60 €	30,00 €	2.583,60 €
	2. Kind	2.382,00 €	2.262,90 €	30,00 €	2.292,90 €
	3. Kind	1.224,00 €	1.162,80 €	30,00 €	1.192,80 €

6.2 Aufnahmegebühr

Zur Finanzierung des Schulbetriebs ist zusätzlich eine einmalige Aufnahmegebühr pro Schüler/innen zu entrichten. Diese kann zur Deckung der notwendigen finanziellen Mittel durch den Schulträger zum nächsten folgenden Schuljahr in angemessenem Rahmen erhöht werden.

6.2.2 Höhe der Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt ab dem 01.08.2011 € 250,-

6.3 Für alle Zahlungen benötigen wir Ihre Einzugsermächtigung (Anlage 3)

7. Finanzierungshilfe

Bei staatlich genehmigten Privatschulen, wie der Montessori-Schule Rohrdorf muss der Schulträger einen erheblichen Teil des Schulaufwands selbst finanzieren. Daher benötigt der Trägerverein bei Schuleintritt eines Kindes eine zusätzliche Finanzierungshilfe der Eltern.

Diese Finanzierungshilfe ist nur einmal pro Familie nötig, d. h. bei Eintritt eines Geschwisterkindes in die Montessori-Schule Rohrdorf muss nur die Laufzeit des Darlehens verlängert werden.

Die Vereinbarung dieser Finanzierungshilfe wird wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).

8. Schulwegbeförderung

Der Schulträger ist bemüht, allen Schülern die Beförderung zur Schule mit Schulbussen oder öffentlichen Verkehrsmitteln im Rahmen des Streckennetzes der Schule zu ermöglichen. Der Beförderungsanspruch ist begrenzt auf die Mittel, welche die Regierung von Oberbayern dem Schulträger hierfür zur Verfügung stellt. Die Beförderung von der Wohnung zur Haltestelle des Schulbusses sowie zurück liegt im alleinigen Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten.

9. Elternmitarbeit

Die konstruktive Mitarbeit der Vertragspartner ist ebenfalls wesentlicher Bestandteil dieses Schulvertrages. Der Vertragspartner erklärt sich bereit, die Arbeit der Schule und des Trägervereins in einem angemessenen Rahmen zu unterstützen. Ein jährlicher Mindestumfang der von jeder Familie zu erbringenden Arbeitsstunden wird vom Schulträger bestimmt. Bei Nichterfüllung wird eine finanzielle Entschädigung geltend gemacht.

Diese Festlegung ist gebunden an die Regelung der Elternarbeit basierend auf dem jeweils gültigen Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einzelheiten regelt die Anlage 2, die Bestandteil dieses Schulvertrags ist.

10. Unfallversicherung

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Unfälle in der Schule oder auf dem Schulweg unverzüglich der Schulleitung zu melden. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist das Kind auf dem Schulweg und in der Schule unfallversichert. Eine weitergehende Versicherung besteht nicht. Die Haftung von Schule, Kind und Erziehungsberechtigten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

11. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im übrigen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung weitestgehend erreicht.

Änderungen, Zusatzvereinbarungen und Kündigung bedürfen der Schriftform.

Rohrdorf, den _____

Schulträger, vertreten durch den Vorstand
oder Geschäftsführer des
Montessori-Schule Rohrdorf Förderverein e. V.

Vertragspartner Erziehungsberechtigter

Vertragspartner Erziehungsberechtigter

- Anlage 1 Vereinbarung über Finanzierungshilfe
- Anlage 2 Regelungen Elternarbeit
- Anlage 3 Einzugsermächtigung Aufnahmegebühr/Schulkostenbeitrag

ANLAGE 1 zum Schulvertrag Ziffer 7. vom _____

Vereinbarung über Finanzierungshilfe

zwischen

Montessori-Schule Rosenheim/Rohrdorf Förderverein e.V.

und

den Vertragspartnern des Schulvertrages

wird folgender Darlehensvertrag vereinbart:

1. Darlehenshöhe

Die Vertragspartner verpflichten sich, dem Schulträger ein Darlehen in Höhe von 1.800,- € (in Worten: eintausendachthundert) zu übergeben. Dieses Darlehen wird zinslos gewährt.

2. Laufzeit

Die Laufzeit des Darlehens richtet sich nach der Laufzeit des Schulvertrages des zuletzt eingeschulten Schülers oder der Schülerin der Familie der Vertragspartner.

3. Zahlungsmodalitäten

Die Vertragspartner sind berechtigt, diesen Betrag entweder:

- einmalig zu zahlen

oder

- über eine Ratenzahlung von € 900,- fällig zum 31. Juli des Einschulungsjahres und einem weiteren Betrag in Höhe von € 900,- fällig zum 31.01. des Folgejahres zu begleichen.

4. Zahlungsweise

Die Zahlung erfolgt über Einzugsermächtigung von folgendem

Kontoinhaber: _____ Konto: _____

bei der _____ BLZ _____

5. Rückzahlung des Darlehens

Der Schulträger verpflichtet sich, das zinslose Darlehen spätestens 4 Monate nach Beendigung des Schulvertrages an den Darlehensgeber zurückzuzahlen.

Datum _____

Darlehensnehmer
Montessori-Schule Rosenheim/
Rohrdorf Förderverein e.V.

Darlehensgeber

ANLAGE 2 zu Ziffer 9. Schulvertrag vom _____

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.07.2001 wurden folgende Spielregeln für die Mitarbeit der Eltern festgelegt:

Die Eltern können sich bis Ende September des jeweiligen Schuljahres für folgende Varianten entscheiden:

1. Geld statt Arbeit

In diesem Fall müssen die Eltern eine Mitteilung an den Elternbeirat und an die Geschäftsführung bis zum 01.10. des jeweiligen Jahres machen und einen Zahlungsbetrag in Höhe von 300.-- € mit einer Einzugsermächtigung bis zu diesem Zeitpunkt überweisen.

2. Arbeit statt Geld

Die von jeder Familie zu erbringende Arbeitszeit beträgt mind. 25 Stunden pro Jahr. Bei Nichterfüllung werden 12.-- € pro nicht erfüllter Stunde eingefordert.

Die Familien sind dafür verantwortlich, dass die dazugehörigen Stundenlisten ordnungsgemäß geführt werden und eine Abrechnung am Jahresende mit dem zuständigen Elternbeiratsvorsitzenden erfolgt.

Mehr geleistete Stunden sind wünschenswert, können aber nicht ausbezahlt oder gutgeschrieben werden.

Dieser Beschluss kann von der Mitgliederversammlung des Fördervereins in allen Punkten angepasst werden.

Einzelheiten über die Mitarbeit der Eltern sind in dem Elternmemorandum beschrieben.

ANLAGE 3 zum Schulvertrag

**Einzugsermächtigung
für den Montessori-Schule Rosenheim/Rohrdorf Förderverein e. V.**

Hiermit bevollmächtige ich den Montessori-Schule Rosenheim/Rohrdorf Förderverein e. V.

- **die einmalige Aufnahmegebühr zum Vertragsabschluss**

- **den Schulkostenbeitrag**
 - **jährlich im Voraus zum Beginn des Schuljahres (01. August)**
 - **monatlich im Voraus zum Beginn des Monats**

laut Schulvertrag

für

Name und Vorname, Schülerin / Schüler

zu Lasten des Kontos

Name und Vorname, Kontoinhaber

Straße

Ort

Geldinstitut

Bankleitzahl

Kontonummer

einziehen.

Rohrdorf, den _____

Unterschrift